

Herr Breuer macht darauf aufmerksam, dass aufgrund einer Änderung in der Eigenbetriebsverordnung nicht mehr nur der Jahresabschluss festzustellen sei, sondern darüber hinaus die Werkleitung und der Werksausschuss für das betreffende Wirtschaftsjahr zu entlasten seien. Man wisse nicht, ob dies auch für vergangene Wirtschaftsjahre gelte, vertue sich aber mit einem entsprechenden Beschluss nicht.

Auf Nachfrage von Herrn Scholz erläutert Herr Breuer die Aussage in Anlage 1.4, Seite 10, dass der Werksausschuss keine direkte, jedoch eine indirekte Vergütung erhält. Hintergrund sei, dass in dem an die Kommune zu leistenden Verwaltungskostenbeitrag die entsprechenden Aufwendungen für die Ausschussarbeit enthalten seien.

Daraufhin beschließt der Werksausschuss:

Beschluss-Nr.
XII/4/25

1. Der Werksausschuss erteilt der Werkleitung gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2002 des Versorgungsbetriebes Entlastung.
2. Der Werksausschuss schlägt dem Rat der Gemeinde Eitorf vor:
Der Jahresabschluss 2002 des Versorgungsbetriebes wird gemäß § 4 Buchstabe c) in Verbindung mit § 26 Absatz 2 EigVO festgestellt und der erwirtschaftete Jahresgewinn in Höhe von 23.105,85 € wird auf Vorschlag der Werkleitung auf neue Rechnung vorgetragen.
Zudem wird dem Werksausschuss für das Wirtschaftsjahr 2002 des Versorgungsbetriebes Entlastung erteilt.

Abstimmungs- Einstimmig
Erg.: